

Geschäftsordnung des Regionalen Tourismusausschusses „Tourismusregion Coburg - Obermain“

§ 1 Aufgaben

1. Der Regionale Tourismusausschuss „Tourismusregion Coburg - Obermain“ hat die Aufgabe, den Vereinsvorstand und die Geschäftsführung in Fragen der Tourismuspolitik und -entwicklung zu beraten und zu unterstützen.
2. Als *fachlich, operatives* Gremium gibt er Empfehlungen zu den gemeinsamen Marketingaktionen, die die Geschäftsführung auf der Grundlage eines jährlichen, touristischen Maßnahmenplans umsetzen möchte.
3. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen vom Regionalen Tourismus-ausschuss erarbeitet und empfohlen. Er beschließt spätestens bis zum 30.09. für das jeweilige Folgejahr einen touristischen Maßnahmenplan auf der Basis des Wirtschaftsplanes. Die mehrheitlich beschlossenen Empfehlungen werden von der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschaftsplanes als gemeinsame touristische Maßnahmen umgesetzt.

§ 2 Mitglieder

1. Mitglied des Regionalen Tourismusausschusses können nur Vertreter von Vereinsmitgliedern im Verein „Tourismusregion Coburg - Obermain“ werden.
2. Die Mitglieder des Regionalen Tourismusausschusses sollen über besondere Erfahrungen im Bereich der Fremdenverkehrswirtschaft verfügen, oder besondere Kompetenzen einbringen, die dazu geeignet sind, die Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen. Die verschiedenen Leistungsebenen der Fremdenverkehrswirtschaft (z.B. Kommunen, Unternehmensvertretungen, Hotellerie und Gastronomie) sollen bei der Zusammensetzung des Regionalen Tourismusausschusses angemessen berücksichtigt werden.
3. Der Regionale Tourismusausschuss setzt sich zusammen aus:
 - 3.1 je einer fachlichen Vertretung der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte
 - 3.2 einer fachlicher Vertretung der beteiligten kreisangehörigen Kommunen aus einem jeweiligen Landkreis (bei mehreren beteiligten kreisangehörigen Kommunen einigen sich diese jeweils auf Kreisebene auf einen Sprecher)
 - 3.3 je einer fachlichen Vertretung der beteiligten Wirtschaftskammern
 - 3.4 je einer fachlichen Vertretung der beteiligten touristischen Leistungsanbieter (Hotels, Gastronomiebetriebe, touristische Einrichtungen) aus einem jeweiligen Landkreis bzw. einer jeweiligen kreisfreien Stadt (bei mehreren beteiligten touristischen Leistungsanbietern einigen sich diese jeweils auf Ebene des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt auf einen Sprecher)
 - 3.5 je einer fachlichen Vertretung der beteiligten Thermen

4. Die Mitgliedschaft im Regionalen Tourismusausschuss ist ein Ehrenamt. Die Dauer der jeweiligen Mitgliedschaft entspricht der jeweiligen Legislaturperiode der Kommunalparlamente.

§ 3 Vorsitz

Der Regionale Tourismusausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils 2 Jahren.

§ 4 Arbeitsgruppen

Zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu Einzelfragen kann der Regionale Tourismusausschuss Arbeitsgruppen bilden. Den Arbeitsgruppen können Sachverständige angehören, die nicht Mitglieder des Regionalen Tourismusausschusses sind.

§ 5 Geschäftsführung, Sitzungen

1. Die Geschäftsführung des Regionalen Tourismusausschusses liegt beim Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung bei dessen Stellvertreter, die auf die Unterstützung der Geschäftsführung zurückgreifen können. Hierüber wird zu den Sitzungen des Regionalen Tourismusbeirates eingeladen und die jeweilige Tagesordnung festgelegt. In die Tagesordnung sind auch Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens drei Mitgliedern beantragt worden sind. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Sitzungstage bei der Geschäftsführung eingegangen sein.
2. Der Regionale Tourismusausschuss soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der Ausschuss ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung beantragt wird.
3. Über die Sitzungen des Regionalen Tourismusausschusses fertigt die Geschäftsführung Ergebnisniederschriften, die von den Mitgliedern in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern unverzüglich nach der Sitzung zuzuleiten.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
2. Im Regionalen Tourismusausschuss haben

- je eine Stimme
jede natürliche Person sowie jeder Vertreter von Unternehmen/Touristischen Leistungsträgern sowie von den Thermen
- je drei Stimmen
Vertreter von Städten, Märkten und Gemeinden sowie von Wirtschaftskammern
- je zehn Stimmen
Vertreter von Landkreisen und kreisfreien Städten

§ 7 Verwertungsrecht

Der engere Vorstand des Vereins ist berechtigt, gutachtliche Äußerungen und sonstige Stellungnahmen des Regionalen Tourismusausschusses im Rahmen seiner Vereinsführung zu verwerten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Regionalen Tourismusausschusses sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen und über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet. Über Ausnahmen beschließt der Ausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am xx.yy.2014 in Kraft.

Coburg, den xx.yy.2014